

Deutsche Parlamentarische
Gesellschaft e.V.
Vorstand
Stefan Zierke, MdB
Friedrich-Ebert-Platz 2
10117 Berlin

**Mitgliedschaft von Frau MdB Gerrit Huy
Hier: Berufung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes,
sehr geehrter Herr Präsident Zierke,

ich legitimiere mich für Frau MdB Gerrit Huy. Auf mich lautende Vollmacht wird
anwaltschaftlich versichert.

Mit Schreiben vom 24.04.2024 teilten Sie meiner Mandantin mit, dass der Vorstand
sie als Mitglied aus der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft einstimmig
ausgeschlossen habe.

Die von Ihnen angeführten Gründe beruhen nicht auf Fakten.

Namens und im Auftrage meiner Mandantin lege ich gegen die Entscheidung des
Vorstandes das in der Satzung vorgesehene Mittel der

B e r u f u n g

ein.

Ich darf Sie bitten, diese Berufungsschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 lit.h. der Satzung
der Mitgliederversammlung zuzuleiten und diese kurzfristig einzuberufen.

Der Beschluss des Vorstandes ist nichtig. Er verstößt gegen geltendes Recht.

gegen

Deutsche Parlamentarische Gesellschaft eV. (DPG), vertreten durch den Präsidenten
Stefan Zierke, Friedrich-Ebert-Platz 2, 10117 Berlin,

- Beklagten -,

auf Feststellung

vorläufiger Streitwert: EUR 5.000,00

Bankverbindung: VerbundVolksbank OWL: IBAN: DE55 4726 0121 8702 2906 02, BIG DGPBDE3MXXX
Steuer-Nr.: 339/5703/3078

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage. Wir bitten um Anberaumung eines nahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in der wir folgende Anträge stellen werden:

1.
Es wird festgestellt, dass die Vereinsmitgliedschaft der Klägerin durch den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes des Beklagten gemäß Schreiben vom 24.04.2024 nicht aufgehoben wurde, sondern unverändert fortbesteht.
2.
Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Klägerin ist Mitglied der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Bei dem Beklagten handelt es sich um den Verein Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e.V, der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Reichstag seinen Sitz hat.

Mitglieder des Beklagten sind u.a. die Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, des Bundesrates, der Bundesregierung sowie der Regierung der Länder etc..

Mit Schreiben vom 24. April 2024 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass der Vorstand des Beklagten die Klägerin als Vereinsmitglied aus der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft ausgeschlossen habe.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 24. April 2024, Anlage K 1.

Mit Schreiben vom 12. März 2024 war der Klägerin „rechtliches Gehör“ gegeben worden. Von diesem Recht machte die Klägerin mit Schreiben vom 08.04.2024 Gebrauch.

Beweis: Vorlage der Schreiben vom 12.03.2024 und 08.04.2024, Anlage K 2.

Zur Begründung des Ausschlusses der Klägerin beruft sich der Beklagte auf § 3 seiner Satzung. Danach kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten **in grober Weise** deren Ansehen beschädigt oder deren Interessen verletzt.

Dazu führt der Beklagte aus, dass die Klägerin am 25.11.2023 in Potsdam an einem Treffen mit Vertretern der „Identitären Bewegung“ teilgenommen habe.

Der Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf „die Fülle von Großdemonstrationen mit hunderttausenden von Teilnehmern im gesamten Bundesgebiet“. Er meint, dass die öffentlichen Reaktionen auf die Veranstaltung sowie die Berichterstattung im In- und Ausland es unzumutbar machen, die Klägerin in ihren Reihen zu dulden.

Zwar ist dem Beklagten zu konzедieren, dass zahlreiche Großdemonstrationen stattgefunden haben. Diese sind letztlich aber auf eine aufgeputschte und falsch informierende Presse zurückzuführen. Die Klägerin hat daher bereits im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass man sie kaum für die falsche Berichterstattung verantwortlich machen könne. Sie bat den Beklagten, ihr mitzuteilen, welches konkrete Verhalten man ihr vorwerfe. Der Beklagte ließ diese Frage unbeantwortet.

Seit dem 10. Januar 2024 berichtete das „Recherchewerk Correctiv“ von einem angeblichen Geheimgespräch in Potsdam, bei dem angeblich die Deportation von Millionen von Deutschen durch Mitglieder der Werteunion und der AfD geplant wurde.

Gegen diesen sog. Correctiv-Medienbericht hat der Bundesverband der Alternative für Deutschland bereits am 11. Januar 2024 eine Pressemitteilung verfasst.

Mittlerweile musste „Correctiv“ von der Behauptung, es sei über Deportationen berichtet worden, sowohl im öffentlich-rechtlichen Fernsehen als auch auf seiner Internetseite Abstand nehmen. Nach der Abgabe mehrerer Eidesstattlicher Versicherungen von Teilnehmern des Treffens ließ sich nicht mehr verleugnen, dass die Darstellung vom Correctiv nicht den tatsächlichen Ablauf des Treffens entsprach. Sie lassen sich allein als Interpretationen, Bewertungen und Meinungsäußerungen über das tatsächliche Geschehen anlässlich des privaten Treffens bezeichnen. Einer Wiedergabe der tatsächlichen Abläufe lässt sich dem Bericht nicht entnehmen.

Die Ausführungen von Correctiv sind schlicht unzutreffend. Es handelt sich nicht um eine Sachverhaltsdarstellung, sondern um die Wiedergabe von Meinungen und um eigene Interpretationen von Correctiv-Mitarbeitern.

Die Teilnahme an dem Treffen ist daher als Grund für den Ausschluss der Klägerin ungeeignet. Der Beklagte beruft sich auf Fiktionen und falsche Berichterstattungen, die kampagnenartig zum Schaden der AfD und der Teilnehmer durchgeführt wurden. In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die Klägerin klargestellt, dass es sich hier um eine private Vortragsveranstaltung gehandelt habe, die mehrere Redebeiträge umfasst habe. An den zahlreichen Vorträgen war Herr Martin Sellner lediglich mit einem halbstündigen Vortrag beteiligt.

Über die Ausweisung deutscher Staatsbürger wurde auf dem Treffen überhaupt nicht gesprochen. Dies kann nicht nur die Klägerin bestätigen. Sie wird in ihrem Erinnerungsvermögen durch zahlreiche Eidesstattliche Versicherungen der Anwesenden bestätigt. Allerdings unterstützt die Klägerin die Idee, verstärkt vom Instrument der legalen Abschiebung Gebrauch zu machen. Sie teilt insoweit ihre Ansicht zu dem Thema wie auch die Angehörigen anderer Parteien einschließlich des Bundeskanzlers, die bereits mehrfach öffentlichkeitswirksam dies gefordert haben. Sich dieser Auffassung anzuschließen ist kein Verstoß gegen die Satzung des Beklagten.

Es ist auch kein Verstoß gegen die Satzung, auf § 53 des Aufenthaltsgesetzes zu verweisen, welcher Bestandteil des geltenden Rechtes in Deutschland ist. Die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen stellt keine Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Religion dar.

Die Campagne des Medienhauses Correctiv hatte ausschließlich das Ziel, die Teilnehmer der Veranstaltung pauschal zu verunglimpfen. Sie kann daher nicht als Grundlage von Feststellungen irgendeiner Art dienen. Sie diene zu Propaganda-zwecken, um Teilnehmer zu diskreditieren und als Wahlkampfmittel, um die Wahlchancen der AfD zu reduzieren.

Die Anwälte von Correctiv haben in ihrem Schriftsatz vom 19.02.2024 an das Hamburger Landgericht eingeräumt, dass selbst Martin Sellner von der Identitären Bewegung in Potsdam nichts Rechtswidriges oder gar Verfassungswidriges von sich gegeben habe. Äußerungen wie „Vertreibung von Millionen, rassistische Kriterien, falsche Hautfarbe oder Herkunft“, „Masterplan zur Ausweisung deutscher Staatsbürger“ sind auf dem Treffen überhaupt nicht gefallen. Hierbei handelt es sich um eine bewusste falsche Berichterstattung. Es wurde bereits beim Landgericht festgestellt, dass es sich bei diesen Äußerungen um die Kundgabe von Überzeugungen, Auffassungen und wertende Schlussfolgerungen der Correctiv-Redakteure handelt.

Nach dem Eingeständnis der falschen Berichterstattung durch Correctiv sind selbst maßgebende Zeitungen „zurückgerudert“. Hier sei beispielhaft auf die Berichte der Süddeutschen Zeitung verwiesen. Am 15.03.2024 musste sich die Süddeutsche Zeitung korrigieren. Danach heißt es im Konjunktiv nur noch wie folgt:

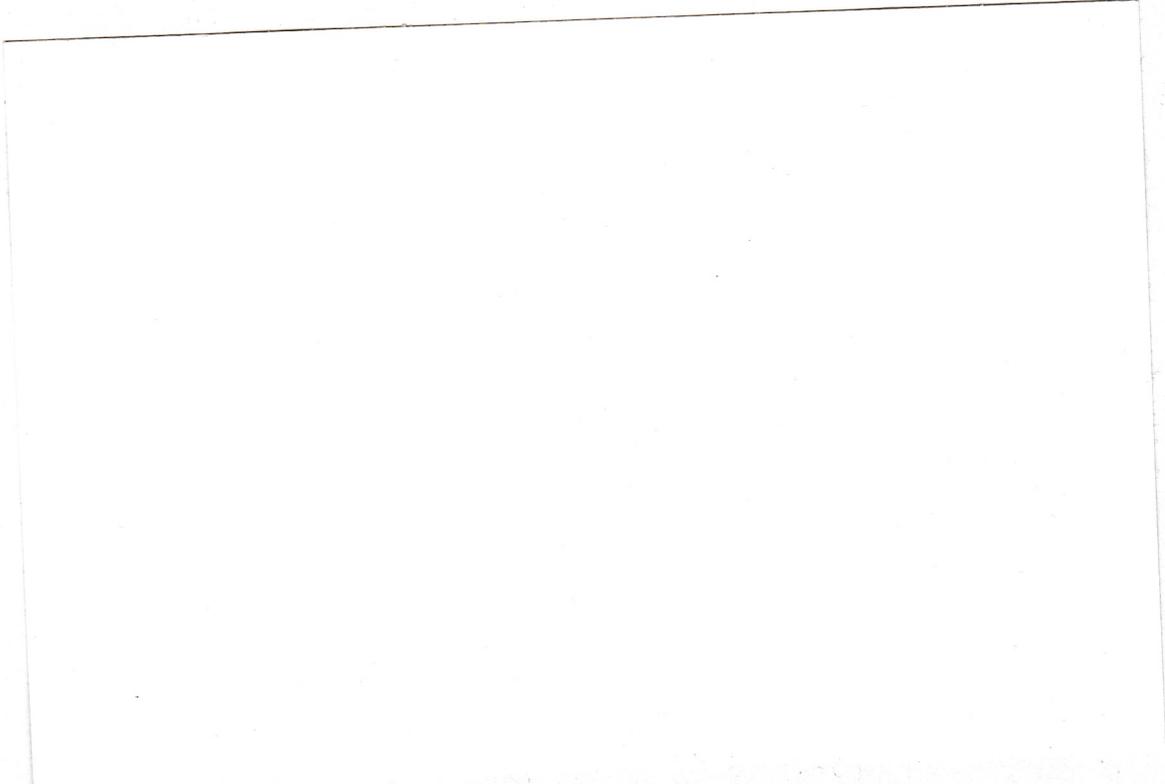
„Das Rechercheteam Correctiv hatte darüber berichtet, wie dort der österreichische Identitäre Martin Sellner einem interessierten Publikum ein paar Tipps für die massenhafte Abschiebung von Ausländern vermittelt haben soll.“ (Süddeutsche Zeitung, Seite 7, „Im Glanz von Gloria“, 15.03.2024).

Niemand kann also mehr behaupten, dass auf dem Treffen über Deportationen gesprochen worden sei.

Der Beklagte weiß all dies. Gleichwohl beruft er sich zum Ausschluss der Klägerin auf das Potsdamer Treffen.

§ 3 setzt für den Ausschluss voraus, dass das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise das Ansehen des Beklagten verletzt.

Der Beklagte ist nicht in der Lage, dazu einen geeigneten Sachvortrag zu bringen. Der Beklagte ist vortrags- und beweispflichtig für das Vorliegen des anglich wichtigen Grundes.



K 1

Frau Gerrit Huy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 24. April 2024

Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft

Sehr geehrte Frau Kollegin Huy,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.04.2024.

Der Vorstand der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 einstimmig beschlossen, Sie aus der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft auszuschließen.

Auch unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 08.04.2024 ist der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass Ihr Verhalten den Ausschluss aus der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung nicht nur rechtfertigt, sondern zwingend erforderlich macht.

Sie haben unstreitig an dem Treffen mit Vertretern der „Identitären Bewegung“ am 25.11.2023 in Potsdam teilgenommen. Wie Sie wissen, hat diese Veranstaltung zu einer Fülle von Großdemonstrationen mit Hunderttausenden von Teilnehmern im gesamten Bundesgebiet geführt, auf denen gegen die auf dieser Veranstaltung vertretenden Thesen und gegen die Teilnehmer an der Veranstaltung demonstriert wurde. Die öffentlichen Reaktionen auf die Veranstaltung vom 23.11.2023 sind Gegenstand intensiver Berichterstattung im In- und Ausland gewesen und deshalb auch von Mitgliedern ausländischer Parlamente und gleichgearteten Gesellschaften des Auslands zur Kenntnis genommen worden. Unabhängig davon, ob Sie sich einzelne auf der Veranstaltung geäußerte Thesen zu eigen machen oder nicht, wird deshalb schon allein durch Ihre Teilnahme und das Fehlen einer freiwilligen Distanzierung von dieser Veranstaltung, u.a. zuletzt noch in Ihrem Schreiben vom 08.04.2024, das Ansehen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in grober Weise beschädigt.

Eine weitere Mitgliedschaft in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft ist deshalb mit § 3 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 der Satzung der DPG nicht vereinbar. Es ist der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft und ihren Mitgliedern nicht zumutbar, Teilnehmer der genannten Veranstaltung vom 25.11.2023 in ihren Reihen zu haben. Dies gilt insbesondere, weil der Zweck der DPG gemäß § 1 Abs. 3 ihrer Satzung die Pflege der menschlichen, kulturellen und politischen Beziehungen im Kreise ihrer Mitglieder ist. Zudem unterhält die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ihrer Satzung Beziehungen zu Mitgliedern ausländischer Parlamente und gleich gearteter Gesellschaften des Auslands. Ihre weitere Mitgliedschaft in der DPG würde nach Auffassung des Vorstands die Erfüllung dieses Vereinszwecks erschweren und wäre weder den Mitgliedern noch der deutschen und internationalen Öffentlichkeit noch befreundeten ausländischen demokratischen Parlamenten vermittelbar.

Dies alles sind wichtige Gründe für den beschlossenen Ausschluss. Ihre weitere Mitgliedschaft in der DPG würde den Vereinszweck schädigen und das Ansehen des Vereins beeinträchtigen. Für die DPG ist es deshalb unzumutbar, das Mitgliedschaftsverhältnis mit Ihnen weiter fortzusetzen.

Der Vorstand hat sich deshalb dazu gezwungen gesehen, Sie aus der Gesellschaft auszuschließen.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 3 unserer Satzung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

In Beantwortung Ihrer E-Mail vom 11.04.2024 kann ich Ihnen im Übrigen mitteilen, dass erst kürzlich in einer mündlichen Verhandlung von dem zuständigen Gericht bestätigt wurde, dass der DPG eine besondere Macht- oder Monopolstellung im Sinne des Vereinsrechts nicht zukommt. Ihr Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft tritt deshalb hinter dem Vereinsinteressen, nicht mit der Veranstaltung in Potsdam und den dort vertretenen Thesen in Verbindung gebracht zu werden, zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Zierke, MdB
Präsident

K 2

Frau Gerrit Huy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Boten am 12.3.2024
s. Anlage

Berlin, den 12. März 2024

Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft

Sehr geehrte Frau Kollegin Huy,

wie Medienveröffentlichungen zu entnehmen ist, sollen Sie am 25.11.2023 in Potsdam an einem Treffen teilgenommen haben, bei dem unter anderem Vertreter der „Identitären Bewegung“ Pläne für die massenhafte Ausweisung von Menschen mit Migrationshintergrund aus Deutschland einschließlich deutscher Staatsangehöriger vorgestellt haben und diese Pläne diskutiert wurden.

Gemäß § 3 Ziff. 3 der Satzung der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise das Ansehen der Gesellschaft beschädigt oder deren Interessen oder dem Vereinszweck oder den Vereinszielen gem. § 1 Abs. 3 der Satzung widerspricht. Gem. § 1 Ziff. 3 der Satzung bekennt sich die Gesellschaft zur Menschenwürde, zur Völkerverständigung sowie zu den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaats. Jede Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Ethnie oder Religion lehnt die Gesellschaft ab.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung und die Unterstützung der dort diskutierten Pläne stellt deshalb nach Auffassung des Vorstands der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft einen Verstoß gegen diese Bestimmung dar. Ihr Verhalten beschädigt deshalb nach Auffassung des Vorstandes in grober Weise das Ansehen der Gesellschaft und deren Interessen. Der Vorstand erwägt deshalb Ihren Ausschluss aus der Gesellschaft gem. § 3 Ziff. 3 der Satzung. Die Entscheidung über Ihren Ausschluss trifft der Vorstand nach Ihrer schriftlichen Anhörung.

Bereits mit Einschreiben/Rückschein vom 12.02.2024, das Ihnen per Benachrichtigungsschein am 13.02.2024 zugestellt wurde, das Sie aber nicht abgeholt haben, hatte ich Ihnen deshalb gem. § 3 Ziff. 3 der Satzung Gelegenheit gegeben, sich hierzu bis zum 06.03.2024 schriftlich mir gegenüber zu äußern. Ich gebe Ihnen deshalb erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

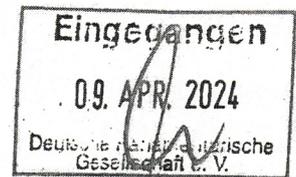
12. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Zierke, MdB
Präsident



Gerrit Huy
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin



Deutscher Bundestag | Platz der Republik 1 | 11011 Berlin
Deutsche Parlamentarische Gesellschaft
z.H. Herrn Stefan Zierke
Friedrich-Ebert-Platz 2
10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Kollege Zierke,

einen Benachrichtigungsschein für ein Einschreiben mit Rückschein von Ihnen wurde meinem Büro im Februar nicht zugestellt. Deswegen kann ich erst jetzt zu den von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 12. März 2024 erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen.

Die darin aufgestellten Behauptungen und Unterstellungen weise ich entschieden zurück. In dem von Ihnen vermutlich gemeinten Treffen in Potsdam an diesem Tag gab es neben mehreren anderen Vorträgen auch einen halbstündigen Vortrag von Herrn Martin Sellner zur Frage von Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen, was in diesem Zusammenhang auch als Remigration bezeichnet wurde. Über die Ausweisung deutscher Staatsangehöriger wurde nicht gesprochen. Genauso, wie Angehörige anderer Parteien einschließlich dem Bundeskanzler dies öffentlichkeitswirksam gefordert haben, unterstütze auch ich die Idee, verstärkt vom Instrument der Abschiebung Gebrauch zu machen. Meine Position dazu können Sie den Programmen der AfD entnehmen. Einen Verstoß gegen die Satzung der Parlamentarischen Gesellschaft liegt darin nicht.

Die Ausweisung aus Deutschland ist in § 53 Aufenthaltsgesetz geregelt und damit fester Bestandteil des geltenden Rechts. Die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen stellt keine „Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Ethnie oder Religion“ dar.

Ich bitte ggf. um Mitteilung, in welchem konkreten Verhalten von mir Sie eine Verletzung des Ansehens der Gesellschaft und derer Interessen sehen. Es gehört zu den elementaren Aufgaben von Parlamentariern, an Vortragsabenden und Diskussionen teilzunehmen, um in den politischen und vorpolitischen Raum hineinzuwirken. Sie werden mir zustimmen, dass man einen Vortrag hören kann und mit dem Vortragenden sprechen kann, ohne sich dadurch seinen Standpunkt zu eigen zu machen.



Gerrit Huy

Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin

Die Kampagne des Medienhauses Correctiv hatte zum Ziel, die Teilnehmer der Veranstaltung pauschal zu verunglimpfen. Sie kann nicht als Grundlage für Ihre Feststellungen dienen. Die Anwälte von Correctiv haben in ihrem Schriftsatz vom 19.2.2024 an das Hamburger Landgericht eingeräumt, dass selbst Martin Sellner in Potsdam nichts Rechtswidriges oder gar Verfassungswidriges geäußert hat. Äußerungen wie "Vertreibung von Millionen", "rassistischen Kriterien", "falscher Hautfarbe oder Herkunft", einem "'Masterplan' zur Ausweisung deutscher Staatsbürger" seien auf dem Treffen nicht gefallen. Es handle sich demnach um "Überzeugungen", "unsere Auffassung" und "wertende Schlussfolgerungen" der Correctiv-Redakteure.

Selbst AfD-kritische Zeitungen haben nach diesem Eingeständnis ihre Berichterstattung grundlegend geändert. Am 12.01.2024 schrieb z.B. die Süddeutsche Zeitung noch „Soeben sind Treffen völkischer Netzwerke bekannt geworden, an denen auch AfD-Politiker teilgenommen haben. Dort wurden Ideen zur "Remigration" von Migranten sowie von Deutschen mit Migrationshintergrund besprochen - die in Wahrheit Deportationen wären." (Süddeutsche Zeitung, Seite 5, „Ungeheuerlich“, 12.01.2024). Am 15.03.24 heißt es dann im Konjunktiv nur noch: „Das Rechercheteam Correctiv hatte darüber berichtet, wie dort der österreichische Identitäre Martin Sellner einem interessierten Publikum ein paar Tipps für die massenhafte Abschiebung von Ausländern vermittelt haben soll.“ (Süddeutsche Zeitung, Seite 7, „Im Glanz von Gloria“, 15.03.2024).

In diesem Lichte hoffe ich, dass auch der Vorstand der Parlamentarischen Gesellschaft eine Neubewertung anhand der Fakten vornimmt. Selbstverständlich stehe ich auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Ich bin mir sicher, dass Sie zwischen haltlosen Unterstellungen und Tatsachen unterscheiden und sehe Ihrer kollegialen Entscheidung zuversichtlich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerrit Huy

Berlin, 08.04.2024